

Satzung

des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Hessen e. V., Kreisverband Kassel

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der BUND-Kreisverband Kassel ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e. V.
2. Der Verein führt den Namen: "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V., Kreisverband Kassel", in Kurzform BUND Kassel.
3. Er hat seinen Sitz in Kassel.
4. Der BUND-Kreisverband Kassel umfasst das Gebiet der Stadt und des Landkreises Kassel.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung

1. Der Verein ist gemeinnützig tätig

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Zweck des BUND-Kreisverbandes Kassel ist es:

dem Umweltschutz, dem Naturschutz, der Landschaftspflege, dem Schutz von Boden, Wasser und Luft, dem Tierschutz, dem Denkmalschutz sowie der Lärminderung, der Förderung gesunder Lebenswelten und ökologisch gesunder Lebensweisen, ökologischer Produktions- und Wirtschaftsweisen Geltung zu verschaffen, Aufklärung und Schutz der Verbraucher zu betreiben, umfassendes Verständnis ökologischer Zusammenhänge in der Bevölkerung zu erreichen.

Diese Vereinszwecke sollen auch durch Bildungs-, Überzeugungs- und Erziehungsarbeit in der Weise erreicht und gefördert werden, dass in allen Lebensbereichen eine entsprechende ökologische Denk- und Verhaltensweise entsteht.

3. Der BUND-KV Kassel wirkt im Rahmen des geltenden Rechts mit, um

- 3.1. Schädigungen der Lebensgrundlagen, insbesondere der natürlichen Regelkreise, der Natur und Landschaft sowie umwelt-, natur- und landschaftsfeindliche Planungen und Aktivitäten mit allen gesetzlichen Mitteln zu bekämpfen;

- 3.2. bei Planungen und Gesetzesvorhaben, die für Umwelt, Landschaft oder Natur bedeutsam sind, mitzuwirken;

- 3.3. auf die Einhaltung und konsequente Anwendung der bestehenden Rechtsnormen sowie die natur-, landschafts- und umweltfreundliche Auslegung der gesetzlichen Vorschriften in Literatur und Rechtsprechung hinzuwirken;

- 3.4. Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und insbesondere wiederherzustellen, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die sparsame und ökologische Nutzungsfähigkeit aller Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt, ihre Lebensgemeinschaften, Lebensstätten, natürliche Wanderwege und Lebensbedingungen auch durch Ausweisung von Schutzgebieten,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft,
- unbebaute Bereiche für Zwecke der Ökologie,
- der Zugang zur freien Landschaft,
- Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige und moorige Flächen, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern, Teiche und Tümpel sowie Trockenstandorte als Zufluchtsstätten bedrohter Lebensgemeinschaften,
- Fließgewässer einschließlich der Talauen zur Förderung ihrer vielfältigen günstigen Wirkungen auf Natur und Landschaft nachhaltig als Grundlage allen natürlichen Lebens gesichert und verbessert werden und Beeinträchtigungen beseitigt, neue Beeinträchtigungen abgewehrt und eingetretene Beeinträchtigungen ausgeglichen werden und dem Aussterben einzelner Tier- und Pflanzenarten wirksam begegnet wird.

- 3.5. die Risiken gentechnischer Verfahren auf für Mensch und Umwelt aufzuzeigen.

4. Der BUND-KV Kassel ist tätig im Sinne des Naturschutzes, indem er
- sich für den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt einsetzt;
 - sich um Erhaltung verbliebener Naturlandschaften und die Regenerierung geschädigter Landschaften und gefährdeter Arten bemüht;
 - schutzwürdige Gebiete und Naturgebilde erwerben kann, ggf. die Trägerschaft für Schutzgebiete übernimmt und für deren Erhaltung sorgt;
 - für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen eintritt;
 - zu Stiftungen und sonstigen Zuwendungen für die satzungsgemäßen Aufgaben aufrufen kann.
 -
- Alle o. g. Aktivitäten und Ziele werden gemeinsam mit dem Landesverband und/oder Landesarbeitskreisen bearbeitet.
5. Der BUND KV Kassel ist überparteilich und überkonfessionell. Mitglieder, denen ein Amt übertragen wurde, haben bei ihrer Verbandsarbeit die parteipolitische Unabhängigkeit des BUND zu beachten.
6. Der BUND KV Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Kreisverband Kassel ist eine Untergliederung des BUND Landesverband Hessen e.V. Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb des Kreisverbandes Kassel ergeben sich aus § 9 in Verbindung mit § 4 der Satzung des BUND-Landesverbandes Hessen, die Bestandteil dieser Satzung ist (siehe hierzu den Anhang am Ende dieser Satzung).

Mitglieder des Landesverbandes sind automatisch Mitglieder ihres jeweiligen Wohnort-Verbands bzw. Kreisverbandes.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird vom Landesverband eingezogen, verwaltet und anteilmäßig an den Ortsverband/Kreisverband weitergeleitet.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen in Textform einzuberufen.
3. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
6. Wahlen erfolgen geheim. Bei einstimmiger Beschlussfassung kann offen gewählt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet.
8. Delegierte für die Landesdelegiertenversammlung werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Dazu gehören u. a.:

1. Wahl des Vorstandes und von mind. 2 Kassenprüfern,
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts,
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
4. Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes,
5. Wahl der Landesdelegierten gemäß Landesverbandssatzung,

6. über die Grundlinien der Tätigkeit des Kreisverbandes gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung des Landesverbandes zu beschließen,
7. die vom Vorstand vorgeschlagenen Kandidaten für die Berufung in die Stadt-/Kreis-Naturschutzbeiräte zu bestätigen.
8. Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben.

§ 7 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Sprecherinnen bzw. Sprechern inklusive dem/der Schatzmeister/in. Je zwei von ihnen gemeinschaftlich handelnd mit Vertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
3. Zur Durchführung von Wahlen wird ein Wahlvorstand gewählt. Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, die anwesenden Mitglieder beschließen einstimmig offene Wahlen.
Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
4. Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung nachgewählt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. ~~Zwei~~ Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins sowie die Verwaltung des Vermögens.
3. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
4. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
5. Der Vorstand kann sich bei der Aufgabenerfüllung einer Geschäftsstelle bedienen, die von einer/m Geschäftsführer/in geleitet wird.
6. Personalführung.
7. Der Vorstand handelt für den BUND Kassel, soweit diese Satzung keine anderweitige Zuständigkeit festlegt oder eröffnet.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

1. Der Kreisverband kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
2. Rechtsstreitigkeiten kann der Kreisverband nur in Abstimmung mit dem Landesverband führen.
3. Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband abgestimmt werden.
4. Stellungnahmen nach Bundesnaturschutzgesetz erfolgen in Zusammenarbeit mit den dazu vom Landesverband bestimmten Arbeitskreisen.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich
2. Arbeitnehmer des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer sein.
3. Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das Vereinsvermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V. übertragen. Dieser hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege zu verwenden

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am
11.03.2026

durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

**§ 4, § 9 und § 10 der Satzung des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Hessen e.V. sind Bestandteil dieser Satzung**